

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. November 2014
GZ. BMF-310205/0216-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2599/J vom 25. September 2014 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Unternehmen dürfen – im legalen Rahmen – ihre Struktur auch unter steuerlichen Gesichtspunkten wählen. Als Finanzminister habe ich selbstverständlich ein Interesse daran, dass österreichisches Steuersubstrat auch in Österreich besteuert wird. In Verfolgung dieses Ziels wurden bereits verschiedene Maßnahmen gesetzt:

- Im Regierungsprogramm ist verankert, dass Gestaltungsstrukturen in Verbindung mit aggressiver Steuerplanung durch Offshore-Konstruktionen (Niedrigsteuerländer), wie z.B. Konzernfinanzierung und Lizenzzahlungen an Tochtergesellschaften (Briefkastenfirmen) in Steueroasen, durch ein Abzugsverbot eingeschränkt werden. Dies wurde bereits im 1. Abgabenänderungsgesetz 2014 mit Wirkung ab 1. März 2014 in § 12 Abs. 1 Z 10 Körperschaftsteuergesetz 1988 umgesetzt.
- Diese Maßnahme soll nun mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 weiter geschärft werden. Die Änderungen zielen dabei auf Steuerbegünstigungsregime ab, bei denen

eine zunächst erhobene Körperschaftsteuer dann wieder zum Großteil an den ausländischen Anleger zurückgezahlt wird, wie dies z.B. auch in Malta möglich ist.

- Damit nimmt Österreich international eine Vorreiterrolle ein: Unter dem Schlagwort BEPS (base erosion, profit shifting) werden auf Ebene der OECD und in der Europäischen Union Strategien gegen legale Gewinnverlagerungen diskutiert. Dabei engagieren wir uns nicht nur laufend in den entsprechenden Gremien – so haben wir z.B. den Vorsitz in der Code of Conduct Gruppe inne. Vielmehr werden wir unsere Vorreiterrolle weiter ausbauen und fordern noch stärkere Anstrengungen bis hin zu verbindlichen Regelungen auf internationaler Ebene.

Zu 2.:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da nicht eindeutig klar ist, was mit „solchen Konstruktionen“ konkret gemeint ist.

Zu 3. und 4.:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) können seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Informationen über einzelne Unternehmen bekannt gegeben werden.

Zu 5.:

Diese Frage ist nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG-NR) umfasst, da sie keinen Gegenstand der Vollziehung betrifft.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	2490/AB XXIV-CP - Anfragebeantwortung Informationen zur Prüfung des elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-25T12:20:39+01:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	LHSvZJGiehniXk2xhW54iCjzLfpF9vsmZYPN2s0j1KAGV1B367w8MUKiSmDUbcY hUyq3szDNuVfnlfpqkHsbCnRgChohAe7DfoKQPjXX6mN+rNoGmZu9FzkwY5dCuG 0w2HgXdur0R86VSfU7ZfWZHd+8oP5a2olMajRZ5G9fYAnGFJQ0bX8ul2RSbpV60 UVGJuQlyDALcnNuiTcsfPCuYFa1diG+HxdBwXAg8GLMOnQEtlLmiq3P6YQO50OR m2Ide1STy96Zr6WmgYWxVMTrskD6Wgvtc2KAx6exkziO1cUZQluZ18T//TjhZwt INy7SSDWDBeq4guMv1sLdQCGoyg==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		